



CH-3003 Bern
BAG

An die Kantone (Stelle, welche die Daten für die Prämienverbilligung mit den Krankenversicherern austauscht) und die KVG-Krankenversicherer

Referenz/Aktenzeichen: 721.1-1/28
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Mad
Bern, 23. Juni 2020

Änderung der Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) auf den 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass Herr Bundesrat Alain Berset am 4. Juni 2020 eine Änderung der VDPV-EDI (SR 832.102.2) beschlossen hat (Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2537.pdf>).

Mit dieser Änderung wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) umgesetzt:

Den Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, wird ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) als Ausgabe angerechnet. Der Pauschalbetrag entspricht grundsätzlich weiterhin der kantonalen oder regionalen Durchschnittsprämie. Ab 1. Januar 2021 wird aber höchstens die tatsächliche Prämie angerechnet (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG in seiner Fassung, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/585.pdf>).

Deshalb müssen die Kantone zur Berechnung der EL die tatsächliche Prämie kennen. Somit hat der Bundesrat die Versicherer verpflichtet, den Kantonen auf Anfrage innert 7 Tagen die tatsächliche Prämie für die OKP des laufenden und des folgenden Jahres zu melden. Damit die Versicherer nicht erfahren, welche Versicherten EL beziehen, müssen sie die tatsächliche Prämie für alle Personen, deren Prämien verbilligt werden, melden. (siehe Änderung der ELV vom 29. Januar 2020: Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/599.pdf>).

Damit die Versicherer ihre Informatiksysteme anpassen, die Kantone die EL für 2021 aber doch rechtzeitig berechnen können, hat der Bundesrat die Versicherer erst ab 1. November 2020 zur Meldung der tatsächlichen Prämie verpflichtet (siehe Schlussbestimmung der Änderung der ELV vom 29. Januar 2020).

Die Steuergruppe des Projektes Datenaustausch Prämienverbilligung, in der Kantone und Versicherer vertreten sind, hat eine neue Version des «Konzepts Datenaustausch Prämienverbilligung» erarbeitet (Version 4.1 vom 25. März 2020). Darin wird ein neuer Meldeprozess definiert, um die tatsächliche Prämie zu melden.

Das EDI hat die VDPV-EDI auf den 1. Juli geändert, um diese Version verbindlich zu erklären. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Kantone und Versicherer die neue Version grundsätzlich verwenden. Bis Ende Oktober dürfen sie aber auch noch die heutige Version des Konzepts (Version 2.4 vom 9. Mai 2017) verwenden. Die Leitung des Projektes Datenaustausch Prämienverbilligung wird Sie zur Einführung des neuen Meldeprozesses informieren.

Sie finden die neue Version des Konzepts und den Kommentar zur Verordnungsänderung unter:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/datenaustausch-praemienverbilligung.html>

Wir bitten Sie, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit **ab 1. November 2020** die Kantone die tatsächliche Prämie anfragen und die Versicherer diese Anfrage beantworten können.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Der Leiter a.i.



Cristoforo Motta